



Merkblatt für den Einbau von Ersatzbaustoffen

In der Bundesrepublik Deutschland fallen regelmäßig große Mengen mineralischer Abfälle aus verschiedensten Bereichen an, z. B. Bauschutt aus Gebäudeabbrüchen, Abfälle oder Nebenprodukte aus industriellen Prozessen (Schlacken, Sande usw.). Diese Materialien können nach entsprechender Aufbereitung wirtschaftlich sinnvoll als Ersatzbaustoffe im Erd- und Straßenbau wiederverwertet werden. Die Aufbereitung erfolgt in der Regel in güteüberwachten Anlagen, in denen eine weitestgehend gleichbleibende Qualität durch regelmäßige Eigen- und Fremdüberwachungen sichergestellt wird.

Die Ersatzbaustoffe enthalten jedoch auch nach Aufbereitung noch mineralische (wasserlösliche) Stoffe, die in Grund- und Oberflächenwasser sowie in den Boden eindringen und dadurch beim Einbau deren Beschaffenheit negativ beeinträchtigen können. Um eine Verunreinigung von Wasser und Boden zu verhindern, wurden vom Gesetzgeber Kriterien für die Herstellung und den Einbau für die verschiedenen Ersatzbaustoffe festgelegt.

Bisher wurden diese Kriterien in NRW in den sogenannten „Verwertererlassen NRW“ geregelt und deren Einhaltung in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft.

Seit dem 01.08.2023 ist nun die bundesweit geltende „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft getreten.

Die Ersatzbaustoffverordnung enthält die Anforderungen, die bei der Annahme und Aufbereitung der mineralischen Abfälle, der Herstellung und dem Einbau der Ersatzbaustoffe, den zugehörigen Dokumentationen usw. einzuhalten sind. Diese Verordnung regelt ebenso, in welchen Bereichen der Einbau von Ersatzbaustoffen nicht zulässig ist oder ob weitere rechtliche Vorgaben eingehalten werden müssen (z. B. in Wasserschutzgebieten).

Bei Einhaltung der Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung ist für den Einbau von Ersatzbaustoffen keine wasserrechtliche Erlaubnis mehr zu beantragen. Je nach Art, Einbaumenge und Einbauort kann jedoch eine Anzeige der Baumaßnahme erforderlich werden.

Wer Ersatzbaustoffe verwerten möchte, hat dafür Sorge zu tragen, dass das einzubauende Material alle Qualitätsanforderungen der Ersatzbaustoffverordnung einhält und keine nachteiligen Veränderungen von Boden und Grundwasser verursacht werden. Darüber hinaus prüft der Bauherr / die Bauherrin, ob die Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde oder unteren Boden-schutzbehörde angezeigt werden muss.

Der Einbau von Ersatzbaustoffen ist auf sogenannte technische Bauwerke beschränkt. Dazu zählen insbesondere:

- Gebäude,
- Straßen, Wege und Parkplätze,
- Baustraßen,
- Schienenverkehrswege,
- Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,
- Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen (Lärm- und Sichtschutzwälle) sowie
- Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen.

Zum technischen Bauwerk zählt eine erforderliche Trag- und Frostschutzschicht (Mächtigkeit max. 1 m).

Geländeaufschüttungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem technischen Bauwerk stehen, sind sogenannte bodenähnliche Anwendungen und fallen unter die Regelung der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV). Mehrere Meter mächtige Aufschüttungen aus Ersatzbaustoffen zur Geländeangleichung oder Geländenivellierung sind daher i. d. R. nicht zulässig.

Bei Abweichungen von den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung ist nach wie vor eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Einbau erforderlich. In diesem Erlaubnisverfahren wird dann von der zuständigen Behörde geprüft, ob durch den Einbau nachteilige Veränderungen von Boden und Grundwasser eintreten können.

Ansprechpartner: [Herr Basta](#)
[Herr Lubienetzki](#)
[Herr Fiedler](#)

Links zur EBV ([Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag](#)) und zur Änderung der EBV und ([Bundesgesetzblatt Teil I - Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung - Bundesgesetzblatt](#))